



BGSA-Bericht 2020

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

2. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	8
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	8
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	9
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA	10
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	10
3.2 Finanzierung im Jahr 2020	10
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten	12
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	12
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	14
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	14
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	15
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	16
4.1 Kontrolltätigkeit	16
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	16
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	21
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	28
4.2 Koordinationstätigkeit	32
4.2.1 Allgemein	32
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	32
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	34
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	36
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	38
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	38
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	39
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	40
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	45
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2018	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2016 - 2020	11
Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen	13
Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2018 - 2020 nach Kantonen	18
Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2018 - 2020	20
Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2018 - 2020	23
Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2020	24
Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2020	25
Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2019 - 2020	25
Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2020	27
Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2018 - 2020	29
Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2020	30
Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2020	31
Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	33
Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	35
Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	37
Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2017 bis 2020	38
Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2018	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2020) – Prognose für 2021	8
Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2020	12
Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2020	19
Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2020	21

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAK	Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2020, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2020

Das **Coronavirus** und die damit verbundenen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben die Schweizer Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung wie auch den Vollzug des BGSA im Jahr 2020 wesentlich geprägt. Die Kontrolltätigkeiten der Kontrollorgane wurden während des Lockdowns stark reduziert und auf begründete Verdachtsmomente auf schwerwiegende Schwarzarbeitsfälle limitiert. Diese Reduktion widerspiegelt sich folglich in den Resultaten aus den verschiedenen Themenbereichen des vorliegenden Berichts (Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen, Verdachtsfälle, Rückmeldungen und Koordinationstätigkeit). Die Kontrollzahlen haben insgesamt weitgehend proportional zur Dauer der behördlichen Massnahmen abgenommen.

Im Jahr 2020 setzten die Kantone rund 80.5 vom Bund mitfinanzierte **Vollzeitstellen** für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, was einer zeitweiligen Abnahme um 2.4 Stellen gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dies ist auf die üblichen jährlichen Schwankungen im Kontext von Personalmutationen in den Vollzugsstellen sowie die COVID-19-Pandemie zurückzuführen und bedeutet keinen generellen Abbau der Inspektorenstellen. Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0.2 bis zu 3 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1.2 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

Die eingesetzten Inspektorinnen und Inspektoren führten im Jahr 2020 10'345 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 15 % (2019: 12'181 Kontrollen). Eine Abnahme von 16 % gegenüber 2019 ist bei den **Personenkontrollen** festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2020 auf 29'405 Kontrollen (2019: 34'965 Kontrollen). Die Kantone haben im vergangenen Jahr, wie bereits im Jahr 2019, schwerpunktmässig im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gastgewerbe und im Handel kontrolliert. So war die Kontrolldichte in den genannten Branchen auch im Jahr 2020 am höchsten. Mehrere Kantone haben darüber hinaus in der Branche Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2020 insgesamt 10'716 **Verdachtsmomente**¹ weitergeleitet. Dies entspricht einer Abnahme von rund 15 % gegenüber dem Vorjahr (2019: 12'554 Verdachtsmomente). Im Bereich Ausländerrecht und Quellensteuerrecht wurden im Jahr 2020 mit - 522 Verdachtsmomenten resp. - 519 Verdachtsmomenten je rund 15 % weniger Verdachtsmomente weitergeleitet. Im Bereich Sozialversicherungsrecht betrug der Rückgang mit - 797 Verdachtsmomenten rund 14 %. Die Abnahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf einen Rückgang von Schwarzarbeit im Jahr 2020 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u.a. auf die Pandemiesituation 2020 und die jährlichen Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2019 ist auch bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine Abnahme festzustellen, die aber im Vergleich zu den durchgeführten Kontrollen deutlich kleiner ausfällt. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3'316 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einem Rückgang um rund 1.2 % gegenüber dem Vorjahr (2019: 3'356 Rückmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2020 folgende Zahlen:

¹ Ein Verdachtsmoment liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet.

Sozialversicherungsrecht 900 Rückmeldungen (+ 22 %), Ausländerrecht 1'862 Rückmeldungen (- 7 %) und Quellensteuerrecht 554 Rückmeldungen (- 9 %).

Weiter ist im Jahr 2020 auch bei den **Gebühren und Bussen** eine Abnahme zu verzeichnen. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen ist gegenüber 2019 um 11.6 % gesunken und lag 2020 bei CHF 1'044'146.

Ferner ergingen im Jahr 2020 mehr **Sanktionen gestützt auf Art. 13 BGSA**. Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen. So wurden im Jahr 2020 gestützt auf Art. 13 BGSA 69 Sanktionen verhängt (Vorjahr: 21 Sanktionen).

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2020

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem **Begriff Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete, welche gemäss Art. 6 BGSA kontrolliert werden (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den anderen Rechtsgebieten gemäss Art. 6 BGSA. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2020 wurden gesamtschweizerisch 5'098 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 16 % (2019: 6'062 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2020 folgende Zahlen: Ausländerrecht 1'206 direkt weitergeleitete Hinweise (2019: 1'499 Hinweise; - 20 %), Sozialversicherungsrecht 2'390 direkt weitergeleitete Hinweise (2019: 2'824 Hinweise; - 15 %) und Quellensteuerrecht 1'502 direkt weitergeleitete Hinweise (2019: 1'739 Hinweise; - 14 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorganen im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2020 gesamtschweizerisch 1'273 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2019 einer Abnahme von rund 14 % (2019: 1'488 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2020 folgendes Bild: 622 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Ausländerrecht (2019: 727 Sanktionen; - 14 %), 515 Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (2019: 550 Sanktionen; - 6 %) und 136 Sanktionen im Quellensteuerrecht (2019: 211 Sanktionen; - 36 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens stieg gegenüber 2019 von 81'603 auf 93'482 Arbeitgebende im Jahr 2020. Dies entspricht einer Zunahme um 11'879 Arbeitgebende bzw. 15 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2019 die Löhne von 109'869 Arbeitnehmenden (+ 22'348 Arbeitnehmende bzw. + 25.5 % im Vergleich zu 2018) und Beiträge von insgesamt CHF 23'567'044 (- CHF 2'170'168 bzw. - 8.4 % im Vergleich zu 2018) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2020 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)². Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2020. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSA vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Betriebs- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die methodische Erfassung von Schwarzarbeit ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.³ Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.⁴

In der Schweiz wird unter Schwarzarbeit eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «Schattenwirtschaft» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z.B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen. Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Art. 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch die EU-Mitgliedstaaten sehen in der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit⁵ ein andauerndes Problem, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt. 2017

² SR 822.41.

³ Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

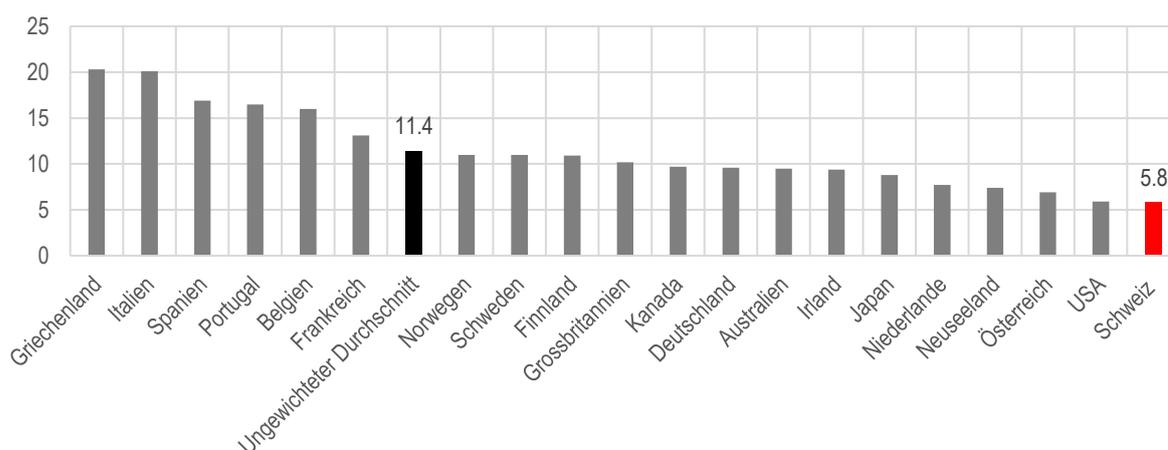
⁴ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit siehe Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁵ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» siehe dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

wurde eine Studie über das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in den EU-Mitgliedstaaten erstellt, welche mit der Arbeitseinsatzmethode⁶ das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der EU schätzte.⁷ Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der EU betrug 9.3 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14.3 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁸

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum Ausmass der Schattenwirtschaft in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2021 auf 5.8 % des Bruttoinlandproduktes (2020: 6.0 %).⁹

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann 2020) – Prognose für 2021



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Ferner hat der Anteil der Schattenwirtschaft am BIP über die letzten drei Jahre in der Tendenz abgenommen. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss hier angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA¹⁰ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Art. 6

⁶ Die Arbeitseinsatzmethode misst die Differenz zwischen dem von den Arbeitnehmenden gemeldeten Arbeitsangebot (aus der europäischen Arbeitskräfteerhebungen) und dem von den Arbeitgebern gemeldeten Arbeitseinsatz (wie in den Unternehmenserhebungen). Die Diskrepanz lässt in der Folge auf das Ausmass von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit schliessen.

⁷ Williams, C.C., Horodnic, I.A., Bejakovic, P., Mikulic, D., Franic, J., Kedir, A. (2017) „An evaluation of the scale of undeclared work in the European Union and its structural determinants: estimates using the Labour Input Method (LIM)“, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=18799&langId=en>.

⁸ Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten liegen zwischen 7 % (Deutschland) und 27 % (Polen) der BWS.

⁹ Boockmann Bernhard/Schneider Friedrich; Wirtschaftseinbruch infolge der Corona-Pandemie lässt die Schattenwirtschaft steigen vom 2. Februar 2021, abrufbar unter: <http://www.iaw.edu/index.php/presse-detail/1226>.

¹⁰ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21'330 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 56'880 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2020). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹¹ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 01.01.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan in der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem sie vor allem Kontrollen durchführen. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend "Spezialbehörden" genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen soweit erforderlich weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

¹¹ AHVV, SR 831.101.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u.a. Behörden der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarkts, der Arbeitslosenversicherung oder die Polizeibehörden)¹² mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Art. 6 BGSA. Gemäss Art. 12 Abs. 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (siehe dazu Kapitel 3.3.1).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Art. 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹³ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2020

Gemäss Art. 16 BGSA und Art. 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹⁴ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

¹² Mit dem revidierten BGSA ist die Möglichkeit des Informationsaustausches um drei Behörden erweitert worden, namentlich um das Grenzwachtkorps, die Sozialhilfebehörde und die Einwohnerkontrolle.

¹³ AHVG, SR 831.10.

¹⁴ Siehe bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2020 total 80.5 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2019 um 2.4 Stellen tiefer.¹⁵ Dieser Ressourcenrückgang ist auf die üblichen jährlichen Schwankungen im Kontext von Personalmutationen in den Vollzugsstellen sowie die COVID-19-Pandemie zurückzuführen und bedeutet keinen generellen Abbau der Inspektorenstellen.

Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2016 - 2020

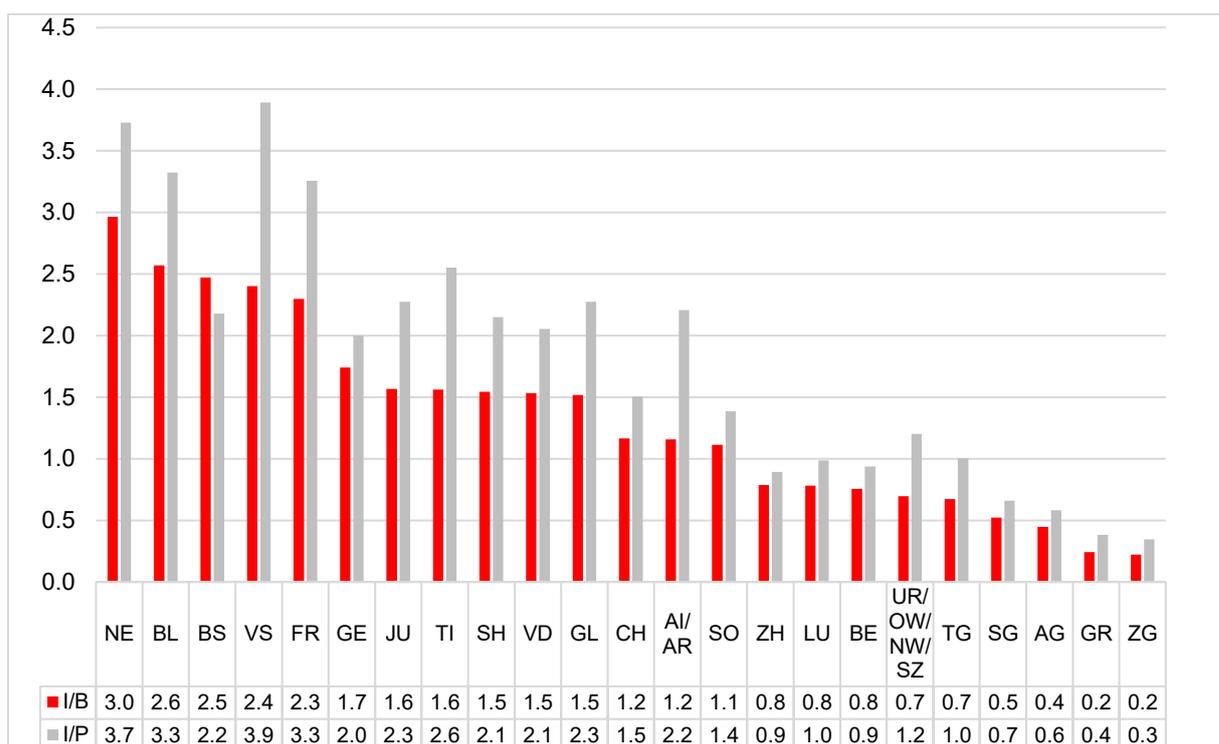
	2016	2017	2018	2019	2020
AG	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
AI/AR	0.80	0.80	0.80	0.80	0.80
BE	5.60	6.00	6.00	6.00	6.00
BL	5.50	5.50	5.50	5.50	5.00
BS	7.00	6.20	5.90	6.20	5.85
FR	4.00	4.00	4.20	5.00	5.00
GE	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20
GL	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
GR	1.50	1.50	1.50	1.50	0.50
JU	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
LU	2.50	2.50	2.50	2.50	2.50
NE	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
SG	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
SH	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
SO	2.00	2.00	2.00	2.00	2.00
UR, OW, NW, SZ	1.50	1.50	1.70	1.80	1.80
TG	0.90	1.00	0.90	1.10	1.38
TI	4.00	4.00	4.00	6.00	6.00
VD	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30
VS	4.90	6.00	6.00	7.00	7.00
ZG ¹⁶	0.30	0.30	0.30	0.40	0.40
ZH	9.40	9.40	10.10	10.10	9.31
Total	76.90	77.70	78.40	82.90	80.54

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹⁵ Dieser Ressourcenrückgang ist auf die Kantone Graubünden (minus 100 Stellenprozente), Zürich (minus 79 Stellenprozente), Basel-Landschaft (minus 50 Stellenprozente) und Basel-Stadt (minus 35 Stellenprozente) zurückzuführen (TG plus 28 Stellenprozente).

¹⁶ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozenten, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10'000 Betriebe (I/B) und pro 100'000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2020^{17, 18}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0.2 (Zug und Graubünden¹⁹) bis 3 (Neuenburg) pro 10'000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1.2 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe und 1.5 Inspektorenstellen pro 100'000 Beschäftigte.

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die vom Bund finanzierten Vollzugskosten sind in den letzten Jahren von CHF 4.5 Mio. im Jahr 2017 auf CHF 4.85 Mio. im Jahr 2019 leicht angestiegen. Die Bundesbeteiligung an den Vollzugskosten für das Jahr 2020 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von CHF 4.9 Mio. gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens CHF 150.00 pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in

¹⁷ Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhaft Zeit für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (170 Stellenprozente). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4.5 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁸ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden neben den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozenten weitere 40 Stellenprozente ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 16). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0.8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0.7 Inspektoren pro 100'000 Beschäftigte und 0.45 Inspektoren pro 10'000 Betriebe eingesetzt.

¹⁹ Der Kanton Graubünden hat pandemiebedingt den Ressourceneinsatz für die Bekämpfung der Schwarzarbeit gesenkt (vgl. Tabelle 3.1). In den Vorjahren lag die Kontrolldichte jeweils bei 0.7 Inspektorenstellen pro 10'000 Betriebe.

Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Art. 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Art. 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten und zurückgemeldeten Verstössen an das Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2020 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	5'450.00	1'368.00	6'818.00
AI	-	-	-
AR	-	-	-
BE	14'788.00	2'175.00	16'963.00
BL	3'050.00	37'150.00	40'200.00
BS ²⁰	44'982.00	4'170.00	49'152.00
FR	103'750.00	8'100.00	111'850.00
GE	69'110.00	38'557.15	107'667.15
GL	1'200.00	1'473.80	2'673.80
GR	3'950.00	-	3'950.00
JU	24'388.50	615.00	25'003.50
LU	8'300.00	3'825.00	12'125.00
NE	10'102.00	-	10'102.00
SG	7'800.00	473.40	8'273.40
SH	9'810.00	5'400.00	15'210.00
SO	11'900.00	600.00	12'500.00
SZ ²¹	49'710.00	-	49'710.00
UR, OW, NW ²²	14'725.00	-	14'725.00
TG	12'969.00	715.00	13'684.00
TI	59'700.00	16'000.50	75'700.50
VD	94'175.00	219'350.00	313'525.00
VS	94'433.45	16'500.00	110'933.45
ZG	14'450.00	4'700.00	19'150.00
ZH	18'830.00	5'400.00	24'230.00
CH	677'572.95	366'572.85	1'044'145.80

²⁰ Bei der Gesamtsumme der Bussen handelt es sich einerseits um in der kantonalen Buchhaltung eingegangene Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesprochen worden sind und andererseits um bezahlte Bussen nach Art. 32a der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203), welche vom AWA Basel-Stadt erhoben wurden.

²¹ Ein Teil der Bussen des Kantons SZ sind auf Fälle aus dem Jahr 2019 zurückzuführen, bei denen die rechtskräftigen Entscheide erst im Berichtsjahr 2020 vorlagen.

²² Ein Teil der Bussen der Kantone UR, OW und NW sind auf Fälle aus dem Jahr 2019 zurückzuführen, bei denen die rechtskräftigen Entscheide erst im Berichtsjahr 2020 vorlagen.

Gesamthaft nahmen die Kantone CHF 1'044'146 an **Gebühren und Bussen** ein. Nachdem in den Vorjahren 2017 und 2018 eine Zunahme von 12 % und 1.9 % verzeichnet wurde, nahmen die Bussen- und Gebührenbeträge im Jahr 2019 um 2.6 % und im Kontrolljahr 2020 um 11.6 % ab.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 677'573. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 78'849 (2019: CHF 598'724). Bei den Kantonen Freiburg, Wallis, Waadt und Genf gingen mit CHF 103'750, CHF 94'433, CHF 94'175 und CHF 69'110 die höchsten Bussenbeträge ein. Mit Ausnahme von AI und AR verzeichneten alle Kantone im Berichtsjahr Busseneinnahmen²³.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 366'573. Der Gebührenbetrag reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 216'028 (2019: CHF 582'601). Diese Abnahme ist u.a. auf den Rückgang der Betriebs- und Personenkontrollen zurückzuführen. Zudem haben die Kantone aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise längere Zahlungsfristen gewährt, wodurch sich die Zahlungseingänge der Gebühren verzögerten. Den höchsten Betrag wies der Kanton Waadt aus, welcher Gebühreneingänge in der Höhe von CHF 219'350 verzeichnete. Ebenfalls einen im Vergleich zur Gesamtschweiz höheren Gebührenbetrag wiesen die Kantone Genf mit CHF 38'557 und Basel-Landschaft mit CHF 37'150 aus. In Berichtsjahr 2020 haben insgesamt 18 Kantone Gebühreneinnahmen ausgewiesen.²⁴

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Postulatsbericht des Bundesrates "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers"

Im Jahr 2018 hat das Parlament mit der Annahme des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) vom 12. April 2018 (18.3381)²⁵ den Bundesrat beauftragt, die Situation von illegal in der Schweiz anwesenden Personen, die als Sans-Papiers bezeichnet werden, umfassend zu prüfen. In einem Bericht sollen alle Rechtsansprüche auf und aus Sozialversicherungen aufgelistet, die Folgen einer möglichen Aberkennung dieser Rechtsansprüche geprüft und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Im Dezember 2020 hat der Bundesrat den Bericht "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" in Erfüllung des Postulats verabschiedet.²⁶ Im Bericht wird u.a. die Lage der Sans-Papiers in der Schweiz sowie die massgebenden rechtlichen Regelungen im Bereich der Sozialversicherungen, im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) beschrieben. Im Bericht wird zudem der Datenaustausch und das Sanktionssystem im Bereich des BGSA erläutert. Der Bundesrat spricht sich im Bericht gegen eine erneute Änderung des Sanktionssystems im BGSA und im AIG aus. Mit der Teilrevision des BGSA per 01.01.2018 wurde der Kreis der am Datenaustausch beteiligten Behörden bereits erweitert. Dies ermöglichte es, den Vollzug im Rahmen der Arbeitsmarktaufsicht und in anderen Bereichen zu optimieren und die Synergien zu verstärken. Zudem wurde das vereinfachte Abrechnungsverfahren verschärft, um Missbräuche zu verhindern. Der Bundesrat erachtet daher die Bestimmungen des BGSA und die im AIG vorgesehenen Sanktionen als angemessen und verhältnismässig.

Sensibilisierungskampagne des SECO «Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung»

Das SECO lancierte im Jahr 2020 eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung. Der Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung besteht darin, Personen anzuwerben oder mit Menschen zu handeln, um sie für bestimmte Arbeiten auszubeuten. Das SECO setzt sich dafür ein, die Inspektoren und Inspektorinnen der Arbeitsmarktaufsicht für dieses Thema zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck publizierte das SECO im Juli 2020 eine Broschüre zum

²³ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder verfügbaren Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

²⁴ Folgende Kantone haben im Jahr 2020 keine Gebühren ausgewiesen: AI, AR, GR, NE, NW, OW, SZ und UR.

²⁵ vgl. [18.3381 | Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

²⁶ vgl. [Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers. Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12. April 2018 \(18.3381\) \(parlament.ch\)](#).

Thema Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung.²⁷ Die Broschüre bietet dabei praktische Hinweise und Tools, darunter eine Liste mit Indikatoren zur Erkennung von potenziellen Opfern. Zudem werden im Laufe des Jahres 2021 Informationsworkshops organisiert.

Exkurs: Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit

Mit Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 wurde in der EU die Europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit errichtet.²⁸ Konzipiert als Austauschforum für die Vollzugsorgane wird mittels der Plattform die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Unionsebene gefördert, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, effizienter und wirksamer gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen. In diesem Zusammenhang zielt die Plattform darauf ab, den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern und zu fördern, und auf Unionsebene einen Rahmen zu schaffen, in dem ein gemeinsames Verständnis, Fachwissen und analytische Fähigkeiten in Bezug auf nicht angemeldete Erwerbstätigkeit entwickelt werden können.²⁹ Die Plattform stellt u.a. eine virtuelle Bibliothek³⁰ mit Informationen über «good practices», Studien, Umfragen und praktischen Toolkits zur Verfügung, organisiert Seminare, Workshops und Sitzungen sowie gegenseitige Besuche in den Mitgliedsländern und gemeinsame Inspektionen.³¹

Mit Verordnung (EU) 2019/1149 vom 20. Juni 2019 wurde die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) beschlossen.³² Diese hat ihre Tätigkeit am 16. Oktober 2019 aufgenommen und wird voraussichtlich bis im Jahre 2024 mit rund 140 Mitarbeitenden an ihrem künftigen Sitz in Bratislava tätig sein.³³ Die ELA hat u.a. den Zweck, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu unterstützen. Zu diesem Zwecke sieht Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/1149 die Integration der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit als ständige Arbeitsgruppe in die ELA vor. Dabei soll an die Kenntnisse und Arbeitsmethoden der bisherigen Plattform angeknüpft werden, die ihrerseits spätestens bis am 1. August 2021 aufgehoben wird.³⁴

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonsebene

In verschiedenen Kantonen wurden im Berichtsjahr die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung angepasst respektive Gesetzesänderungen angestossen. Abgeschlossen sind die Revisionsarbeiten im Kanton **Freiburg**. Das Freiburger Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) wurde am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Nebst der Anpassung des Sanktionssystems wurde den Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung gerichtspolizeiliche Befugnisse eingeräumt. Polizeiliche Befugnisse hatten bis zum Zeitpunkt der Revision in Freiburg einzig die Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren im Kanton Neuenburg (siehe Anhang II). Die im Kanton Freiburg mit der Kontrolle betrauten Personen werden hinsichtlich ihrer gerichtspolizeilichen Befugnisse neu der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) unterstellt. Das BAMG unterscheidet dabei zwischen den Kompetenzen, welche den Inspektorinnen und Inspektoren gestützt auf das BGSA zukommen, und den zusätzlichen Kompetenzen, die sich auf die StPO stützen. Unter den

²⁷ Abrufbar unter: [Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung \(admin.ch\)](#).

²⁸ Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, abrufbar unter: [EUR-Lex - 32016D0344 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

²⁹ vgl. 15. Begründungserwägung des Beschlusses (EU) 2016/344.

³⁰ Abrufbar unter: [Virtual library - Employment, Social Affairs & Inclusion - European Commission \(europa.eu\)](#).

³¹ vgl. dazu den Bericht der Kommission vom 02.04.2020 über die Durchführung des Beschlusses (EU) 2016/344 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0129&from=FR>.

³² Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344, abrufbar unter: [EUR-Lex - 32019R1149 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

³³ vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16.10.2019, abrufbar unter: [Europäische Arbeitsbehörde nimmt ihre Tätigkeit auf \(europa.eu\)](#).

³⁴ Art. 48 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VO (EU) 2019/1149.

in der StPO vorgesehen Voraussetzungen dürfen die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung u.a. Observationen nach Art. 282 ff. StPO und Beschlagnahmen nach Art. 263 ff. StPO vornehmen (Art. 74e Abs. 2 BAMG).³⁵

Des Weiteren hat der Landrat **Basel-Landschaft** im Laufe des Berichtsjahrs den Revisionsentwurf des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) beraten.³⁶ Am 9. November 2020 hat der Landrat dem überarbeiteten GSA mit 71 zu 18 Stimmen zugestimmt. Mit dem überarbeiteten GSA soll u.a. neu der Regierungsrat die Risikobranchen festlegen und Schwarzarbeitskontrollen an Dritte delegieren können.³⁷ Im Baugewerbe sollen die Kontrollen weiterhin von den Sozialpartnern durchgeführt werden. Der Regierungsrat soll die einzelnen Leistungen und deren Finanzierung in einer Vereinbarung regeln. Zudem wurden im revidierten GSA die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen angepasst.³⁸ Aufgrund des fehlenden 4/5-Mehr in der Schlussabstimmung im Landrat erfolgte am 7. März 2021 eine obligatorische Volksabstimmung, in welcher das Stimmvolk die Vorlage annahm. Das revidierte GSA tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Weiter hat auch der Grosse Rat des Kantons **Wallis** im Berichtsjahr 2020 eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) beschlossen. Das revidierte Gesetz, welches per 01.01.2021 in Kraft getreten ist, sieht u.a. eine Erweiterung der Kompetenzen der Beschäftigungsinspektorinnen und -inspektoren sowie des Sanktionensystems vor. Des Weiteren kann der Staatsrat gestützt auf Art. 4a des revidierten Gesetzes einem oder mehreren privaten Betreibern, die einen entsprechenden Antrag stellen, bewilligen, ein System zur Identifizierung von Arbeitnehmern, namentlich in Form von persönlichen Ausweisen oder Badges, einzuführen. Mit diesen Kontrollinstrumenten soll vereinfacht überprüft werden, ob die kontrollierten Personen und ihr Arbeitgeber die spezifischen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten.³⁹

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

COVID-19 Schweiz 2020

Das Coronavirus und die damit verbundenen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben die Schweizer Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung wie auch den Vollzug des BGSA im Jahr 2020 wesentlich geprägt. Im März beschloss der Bundesrat mittels Verordnung eine weit gehende Einschränkung des öffentlichen Lebens, welche in der stärksten Form bis Mitte Mai anhielt. Im Rahmen dieses «Lockdowns» mussten sämtliche nicht lebensnotwendige Geschäfte schliessen sowie viele Dienstleistende ihre Tätigkeiten einstellen.

Die Kontrolltätigkeiten der Kontrollorgane wurde während des Lockdowns stark reduziert und auf begründete Verdachtsmomente auf schwerwiegende Schwarzarbeitsfälle limitiert. Diese Reduktion widerspiegelt sich folglich in den Resultaten aus den verschiedenen Themenbereichen des vorliegenden Berichts (Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen, Verdachtsfälle, Rückmeldungen und Koordinationstätigkeit). Die Kontrollzahlen haben insgesamt weitgehend proportional zur Dauer der behördlichen Massnahmen im Durchschnitt um rund 15 % abgenommen.

Nach einer Entspannung der Lage und der Lockerung vieler Einschränkungen während den Sommermonaten wurden ab Oktober wieder strengere Vorschriften eingeführt. Dabei setzten der Bund und

³⁵ Weiterführende Informationen zum Freiburger Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (Schwarzarbeit) vom 12.09.2019 sind abrufbar unter: https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents/2812.

³⁶ Weiterführende Informationen zur Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sind abrufbar unter: [Geschäfte ab Juli 2015 — baselland.ch](https://www.baselland.ch/gerichte/revision-des-gesetzes-ueber-die-bekaempfung-der-schwarzarbeit).

³⁷ Auf eine Aufgabendelegation durch das KIGA Baselland wurde verzichtet. Eine Ermächtigung von Dritten soll einheitlich und ausschliesslich dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

³⁸ Weiterführende Informationen zur Abstimmungsunterlage vom 7. März 2021 sind abrufbar unter: [abstimmung_bl_7maerz2021.indd \(baselland.ch\)](https://www.baselland.ch/abstimmung-bl-7maerz2021.indd).

³⁹ Weiterführende Informationen zur Änderung des Walliser Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) sind abrufbar unter: Kanton Wallis - Erlass-Sammlung (vs.ch).

die Kantone vorerst primär auf dezentrale Einschränkungsmassnahmen (beispielsweise Schliessung der Gastronomiebetriebe in der Westschweiz ab Ende Oktober), bevor dann Ende Dezember wiederum grossflächige Schliessungen folgten.

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.⁴⁰

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2020 wurden gesamtschweizerisch 10'345 BK und 29'405 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2018 bis 2020 auf.

⁴⁰ Als Arbeitsstätte gilt eine „örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“. Unter einer institutionellen Einheit ist die „kleinste juristisch selbständige Einheit“ zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2018 - 2020 nach Kantone

	Anzahl BK 2018	Anzahl BK 2019	Anzahl BK 2020		Anzahl PK 2018	Anzahl PK 2019	Anzahl PK 2020
AG	519	582	505		1'493	1'599	1'370
AI	16	22	15		42	50	45
AR	43	31	42		103	58	86
BE	885	869	731		2'305	1'859	2'097
BL	805	772	631		1'065	1'135	824
BS	941	1'015	895		3'181	2'962	2'081
FR	518	831	648		1'176	1'816	1'506
GE ⁴¹	646	502	595		2'471	1'872	2'260
GL	35	45	21		95	94	37
GR	588	554	439		1'515	1'054	1'615
JU	157	130	297		289	209	652
LU	421	420	386		857	788	620
NE	163	232	101		727	651	239
SG	135	146	174		399	369	439
SH	174	158	125		631	439	482
SO	255	267	144		418	470	189
SZ	274	275	273		773	608	524
UR,OW, NW ⁴²	218	218	215		511	465	457
TG	205	197	144		320	324	274
TI	1'067	863	1121		1'805	1635	1'212
VD	1'795	1'837	1'041		10'270	10'760	6'229
VS	528	510	341		3'581	2'529	3'407
ZG	58	98	65		219	226	146
ZH	1'577	1'607	1'396		2'865	2'993	2'614
CH	12'023	12'181	10'345		37'111	34'965	29'405

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren abgenommen (zu 2019 um 15 %). Die Abnahme der Betriebskontrollen im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf die Kantone Waadt (- 796), Zürich (- 211) sowie Neuenburg (- 169) zurückzuführen. Die stärkste Zunahme der Anzahl Betriebskontrollen gegenüber 2019 verzeichneten die Kantone Tessin (258) und Jura (167), nachdem diese im Vorjahr die Kontrolltätigkeit reduziert hatten.

Auch bei den Personenkontrollen resultierte eine Abnahme zu 2019 um 15.9 %. Im Vergleich zum Vorjahr haben in folgenden Kantonen die Personenkontrollen vergleichsweise stark abgenommen: Waadt (- 4'531), Basel-Stadt (- 881), Tessin (- 423) und Zürich (- 379). Massgebliche Zunahmen der Anzahl Personenkontrollen waren hingegen in den Kantonen Wallis (+ 878), Graubünden (+ 561) und Jura (+ 443) zu verzeichnen.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

⁴¹ Im Kanton Genf ist die kantonale Ausgleichskasse (CCGC) in das Schwarzarbeits-Kontrollsystem integriert. Dadurch wurden im Kanton Genf im Jahr 2020 neben den in diesem Bericht aufgeführten Kontrollen weitere 653 Kontrollen bei 24'500 Arbeitsverhältnisse in Bezug auf das AHVG kontrolliert.

⁴² Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II). Wo in Abbildungen nicht alle drei Kantone aufgeführt werden konnten, wird an deren Stelle die TAK genannt.

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Arbeitsstätten resp. pro 10'000 Beschäftigte im Jahr 2020^{43, 44}

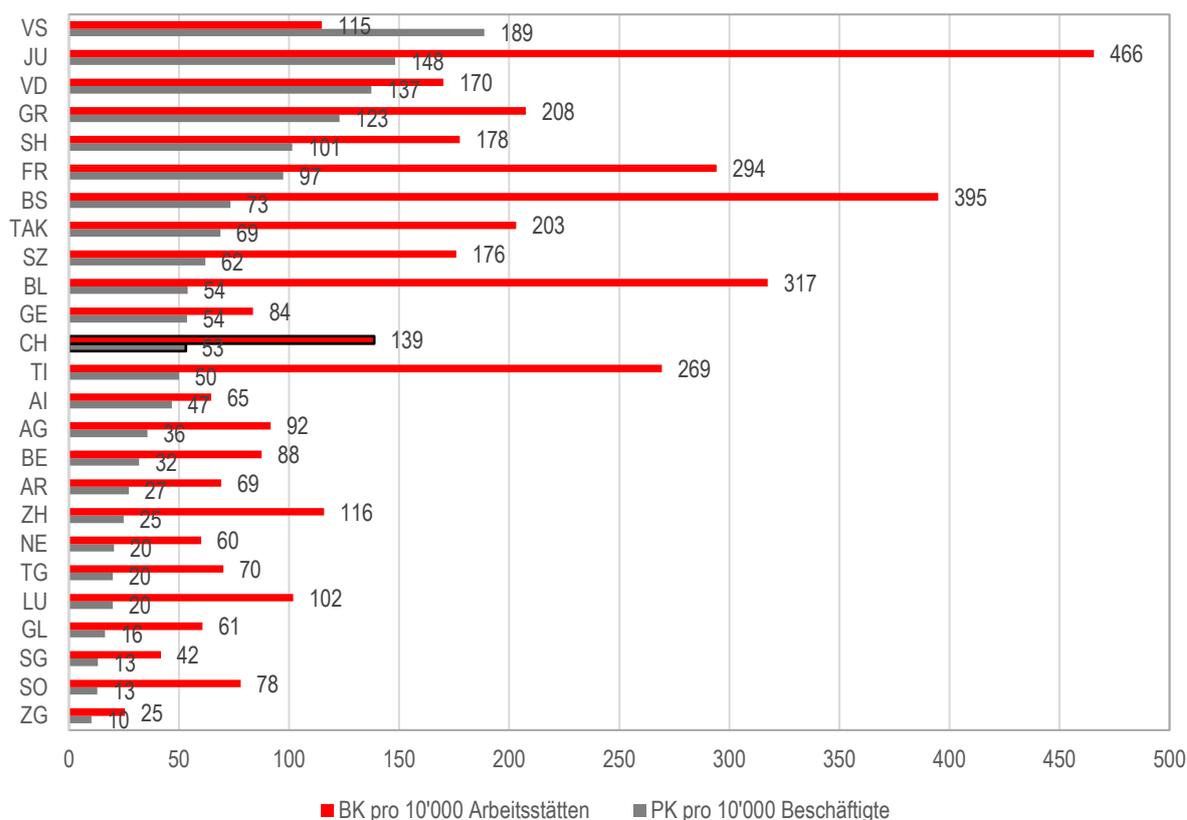


Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 25 (Zug) und 466 (Jura) **Betriebskontrollen** pro 10'000 Betriebe durch. Der Durchschnitt lag bei 139 Kontrollen. Im Vergleich zu den letzten Jahren sank die Kontrollintensität auf nationaler Ebene aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. In der Kontrolldichte bestehen nach wie vor erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Wallis (189), Jura (148) und Waadt (137) auf, die geringste die Kantone Zug (10), Solothurn (13), St. Gallen (13). Der schweizerische Durchschnitt lag 2020 bei 53 Personenkontrollen pro 10'000 Beschäftigte. Auch die Kontrollintensität bei den Personen ist damit im Vergleich zu den Vorjahren gesunken.

Kontrolliert wurden im Jahr 2020 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (27'235), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2'170) weiterhin tiefer blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete im Baunebengewerbe (27 %), im Handel (10 %) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstututen (8 %). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Freiburg (32%), Basel-Stadt (12%) sowie Graubünden (16%) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr

⁴³ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

⁴⁴ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

generell erneut beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. Über 60 % aller Betriebs- und Personenkontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (siehe Tabelle 4.2). Mehrere Kantone haben darüber hinaus in der Branche Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte, im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2018 - 2020

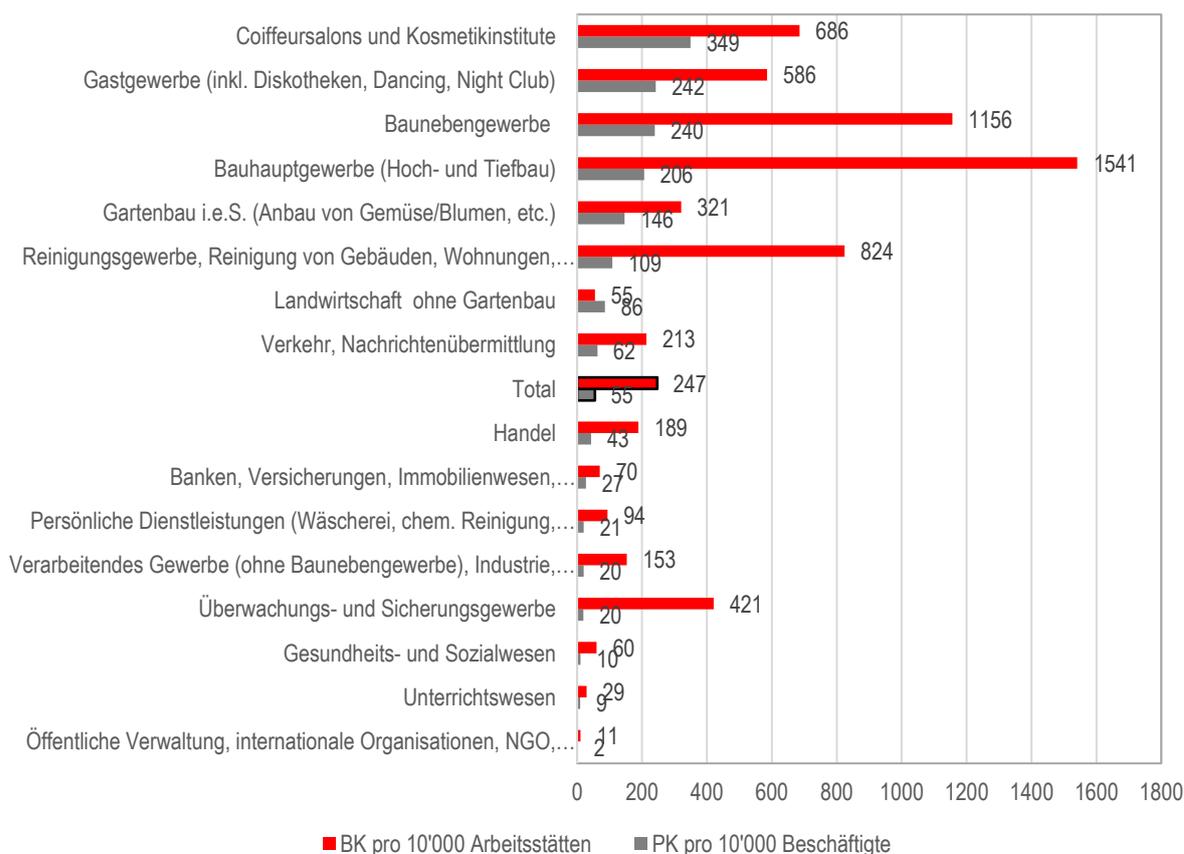
	BK 2018	BK 2019	BK 2020	PK 2018	PK 2019	PK 2020
Landwirtschaft ohne Gartenbau	262	281	231	494	963	1'171
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	164	189	182	786	510	609
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	517	511	419	2'557	1'656	1'355
Bauhauptgewerbe	1250	1'163	1'019	3'179	2'685	2'386
Baunebengewerbe	3279	3'300	2'768	6'782	6'472	5'392
Handel	1307	1'469	1'141	4'642	4'223	2'543
Gastgewerbe	1914	1'785	1'488	7'088	7'902	6'080
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	301	285	269	1'304	1'051	1'773
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	603	577	521	2'294	2'082	2'275
Personalverleih	310	337	259	507	592	411
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	33	52	26	430	195	45
Reinigungsgewerbe	297	306	235	1'248	757	655
Öffentliche Verwaltung	11	15	14	132	34	59
Unterrichtswesen	50	52	49	437	471	321
Gesundheits- und Sozialwesen	133	144	204	790	1'714	711
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	275	270	185	1'124	1029	445
Erotikgewerbe	399	391	361	1'178	949	922
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	353	469	425	541	964	818
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	565	585	549	559	716	644
Total	12'023	12'181	10'345	36'072	34'965	29'405

Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte einzig im Gesundheits- und Sozialwesen eine Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zum Vorjahr. Die Anzahl Personenkontrollen hat sich verglichen zu 2019 vor allem in der Landwirtschaft und im Gartenbau erhöht.

Die Kontrolldichte ist 2020 bei den Betriebs- und Personenkontrollen gesunken. Die höchste Kontrolldichte wurde bei den Coiffeursalons und Kosmetikinstitute festgestellt. Erfahrungsgemäss wurde des Weiteren im Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Gastgewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Auch im Gartenbau (i.e. Sinn/Gärtnerische Dienstleistungen) sowie im Reinigungsgewerbe fiel die Kontrolldichte hoch aus. Im Überwachungs- und Sicherheitsgewerbe hat die Kontrolldichte relativ stark abgenommen. Im Bereich Gesundheit und Sozialwesen hat die Kontrolldichte am stärksten zugenommen, lag aber weiterhin unter dem schweizweiten Durchschnitt. Eine relativ geringe Kontrolldichte ist erneut auch in den Bereichen Unterrichtswesen sowie öffentliche Verwaltung festzustellen.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10'000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10'000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2020^{45, 46}



4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich von Kontrollen alle Kontrollgegenstände gemäss Art. 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein

⁴⁵ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10'000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

⁴⁶ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2020 auf total 4'532, was einer Abnahme von 736 bzw. 14 % gegenüber 2019 entspricht. Die Anzahl Verdachtsmomente haben also in ähnlichem Ausmass abgenommen wie die durchgeführten Kontrollen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment ersichtlich. Eine Mehrheit der Kantone verzeichnete im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme. In den Kantonen Bern und Genf ist die Anzahl Verdachtsmomente vergleichsweise stark angestiegen.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2018 - 2020

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2018	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2019	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2020
AG	120	130	86
AI	2	10	13
AR	7	10	40
BE	536	450	731
BL	153	225	271
BS ⁴⁷	526	732	442
FR	267	443	299
GE	191	132	369
GL	11	14	6
GR	102	67	42
JU	157	53	30
LU	371	357	317
NE	53	26	42
SG	31	16	37
SH	129	121	81
SO	126	107	71
SZ	63	56	59
UR, OW, NW	44	40	37
TG	60	51	48
TI	463	454	367
VD	476	431	192
VS ⁴⁸	213	130	108
ZG	57	98	65
ZH	1'290	1'115	779
CH	5'448	5'268	4'532

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führte 2020 fast jede zweite Betriebskontrolle zu mindestens einem Verdachtsmoment (45 % der kontrollierten Betriebe). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2019: 44 %). Ferner zeigt ein Vergleich dieses Verhältnisses mit den auf Verdacht durchgeführten Kontrollen, dass die Anzahl Verdachtsmomente in denjenigen Kantonen, welche Kontrollen vor allem bei bestehendem Anfangsverdacht durchführen, tendenziell höher liegt als in Kantonen, welche Spontankontrollen durchführen.

⁴⁷ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2020 649. In den Jahren 2018 sowie 2019 waren es 756 resp. 950.

⁴⁸ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2020

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment - Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ⁴⁹
AG	505	86	17%	80 %
AI	15	13	87%	80 %
AR	42	40	95%	80 %
BE	731	731	100%	10 %
BL	631	271	43%	70 %
BS ⁵⁰	663	442	67%	90 %
FR	648	299	46%	60 %
GE	595	369	62%	70 %
GL	21	6	29%	80 %
GR	439	42	10%	20 %
JU	297	30	10%	80 %
LU	386	317	82%	90 %
NE	101	42	42%	20 %
SG	174	37	21%	80 %
SH	125	81	65%	80 %
SO	144	71	49%	90 %
SZ	273	59	22%	20 %
UR, OW, NW	215	37	17%	20 %
TG	144	48	33%	70 %
TI	1'121	367	33%	70 %
VD	1'041	192	18%	20 %
VS ⁵¹	341	108	32%	60 %
ZG	65	65	100%	100 %
ZH	1'396	779	56%	20 %
CH	10'113	4'532	45%	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment belief sich im Jahr 2020 auf 8'807. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass bei 31 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht festgestellt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment gestiegen (2019: 28 %).

⁴⁹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

⁵⁰ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

⁵¹ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2020

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment - Anzahl PK
AG	1'370	315	23%
AI	45	32	71%
AR	86	70	81%
BE	2'097	1'728	82%
BL	824	312	38%
BS ⁵²	1'399	613	44%
FR	1'506	776	52%
GE	2'260	249	11%
GL	37	8	22%
GR	1'615	59	4%
JU	652	34	5%
LU	620	348	56%
NE	239	46	19%
SG	439	94	21%
SH	482	112	23%
SO	189	71	38%
SZ	524	79	15%
TAK	457	46	10%
TG	274	105	38%
TI	1'212	474	39%
VD	6'229	446	7%
VS ⁵³	3'407	1'266	37%
ZG	146	146	100%
ZH	2'614	1'378	53%
CH⁵⁴	28'723	8'807	31%

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2020 wurden 4'920 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 2'930 im Bereich des Ausländerrechts und 2'866 im Bereich des Quellensteuerrechts festgestellt (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2019 - 2020

	2019	2020
Sozialversicherungsrecht	5'717	4'920
Ausländerrecht	3'452	2'930
Quellensteuerrecht	3'385	2'866
Total	12'554	10'716

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2020 im Vergleich zu 2019 gesunken (- 797). Die Kantone Bern (+ 92), Thurgau (+ 31) und Genf (+ 22) weisen eine leichte Zunahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf, während in einer Mehrheit der Kantone

⁵² Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁵³ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

⁵⁴ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Personenkontrollen im Erotikgewerbe des Kantons BS.

eine Abnahme resultierte. Die Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht haben (absolut) in den Kantonen Waadt (- 287) sowie Zürich (- 208) am stärksten abgenommen.

Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben gegenüber dem Vorjahr abgenommen (- 522). Ins Gewicht fallen vor allem Abnahmen in den Kantonen Zürich (- 222), Wallis (- 164) und Waadt (- 155). Die stärkste Zunahme der Verdachtsmomente resultierte hingegen im Kanton Basel-Stadt (+ 226).

Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente ebenfalls gesunken (- 519). Die höchste Abnahme im Vergleich zu 2019 wurde im Kanton Waadt (- 300) registriert. Deutliche Rückgänge sind auch in den Kantonen Freiburg (- 112) und Tessin (- 99) erkennbar. Dagegen wurden in den Kantonen Bern (+ 103) sowie Thurgau (+ 32) etwas mehr Verdachtsmomente im Quellensteuerrecht als im Jahr 2019 festgestellt.

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2020

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ⁵⁵			
						AK	UV	MA	ST
AG	1'370	189	39	205	80 %	N	N	J	N
AI	45	13	11	8	80 %	J	J	J	J
AR	86	25	28	17	80 %	J	J	J	J
BE	2'097	1'546	180	402	10 %	N	N	N	N
BL	824	61	228	38	70 %	J	J	J	J
BS ⁵⁶	1'399	582	356	70	90 %	J	J	J	J
FR	1'506	579	150	373	60 %	J	J	J	J
GE	2'260	146	105	2	70 %	J	N	J	J
GL	37	4	1	3	80 %	N	N	J	N
GR	1'615	12	53	11	20 %	J	N	J	J
JU	652	7	29	7	80 %	J	J	J	J
LU	620	95	235	141	90 %	J	N	J	J
NE	239	42	13	1	20 %	J	J	J	J
SG	439	57	41	44	80 %	J	N	J	N
SH	482	-	112	0	80 %	J	J	J	J
SO	189	18	58	12	90 %	J	J	J	J
SZ	524	27	54	19	20 %	J	N	J	J
TAK (UR, OW, NW)	457	9	36	6	20 %	J	N	J	J
TG	274	84	19	59	70 %	J	J	J	J
TI	1'212	269	137	171	70 %	J	J	J	J
VD	6'229	78	206	425	20 %	J	J	J	J
VS	3'407	214	35	202	60 %	J	J	J	J
ZG	146	146	146	146	100 %	J	J	J	J
ZH ⁵⁷	2'614	706	443	304	20 %	N	N	J	N
CH ⁵⁸	28'723	4'909	2'715	2'666	-				

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.⁵⁹ Wie bereits erwähnt, hängt die Zahl der Verdachtsmomente von verschiedenen Faktoren ab. So ist z.B. bei Kontrollen auf Verdacht die Wahrscheinlichkeit grösser als bei Spontankontrollen, dass ein Verstoss aufgedeckt wird.

⁵⁵ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor das Kontrollorgan einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, Suva oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

⁵⁶ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁵⁷ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

⁵⁸ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

⁵⁹ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2020 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁶⁰ analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 01.01.2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2018–2020 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Nachdem im Jahr 2019 eine massgebliche Abnahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten zu verzeichnen war (- 778 Rückmeldungen, - 19 %), haben die Rückmeldungen im Jahr 2020 insgesamt nur um 1.2 % (- 40 Rückmeldungen) abgenommen. Die grösste absolute Abnahme ist im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen (- 150 Rückmeldungen bzw. - 7 %). Auch im Quellensteuerrecht (- 54 Rückmeldungen bzw. - 9 %) gingen weniger Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein. Im Sozialversicherungsrecht (+ 164 Rückmeldungen bzw. + 22 %) nahmen die Rückmeldungen hingegen deutlich zu.⁶¹

⁶⁰ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z.B. Kooperation und Mediation).

⁶¹ Die Gründe für diese Zunahme können nicht abschliessend bestimmt werden. Mögliche Ursachen könnten die per 01.01.2018 im Gesetz verankerte Rückmeldepflicht der Spezialbehörden, eine intensivere Zusammenarbeit des Kontrollorgans mit den Spezialbehörden und der Abbau von Restanzen aus dem Jahr 2019 sein.

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2018 - 2020

	2018	2019	2020	Veränderung 2019 - 2020
Sozialversicherungsrecht	915	736	900	164
Ausländerrecht	2'439	2'012	1'862	-150
Quellensteuerrecht	780	608	554	-54
Total	4'134	3'356	3'316	-40

Vergleicht man die Zahlen des aktuellen Berichtsjahrs mit den Rückmeldungen aus dem Jahr 2017 (3'034 Rückmeldungen), als noch keine explizite Verpflichtung der Behörden zu Mitteilungen über rechtskräftige Entscheide und Urteile an das Kontrollorgan (Art. 10 lit. b BGSA)⁶² galt, lässt sich eine Zunahme von rund 9 % (+282 Rückmeldungen) feststellen.

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.⁶³

⁶² Die Spezialbehörden, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben seit 2018 eine explizite gesetzliche Verpflichtung, das Kontrollorgan über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren, sofern dieses bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

⁶³ Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen über rechtskräftige Urteile und Verwaltungsmassnahmen aus.

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2020

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	0	3	0	0
AI	0	0	0	0	0	0
AR	0	0	0	0	0	0
BE	7	0	1	1	0	1
BL	11	0	6	0	7	0
BS	0	0	0	0	0	0
FR	10	0	2	0	0	0
GE ⁶⁴	49	0	0	0	0	0
GL	1	0	0	1	0	0
GR	0	0	0	32	32	0
JU	1	0	0	0	0	0
LU	64	1	30	50	0	4
NE	12	1	0	12	0	0
SG	1	1	0	1	0	0
SH	0	0	0	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	2	0	0	0	0	0
UR, OW, NW	0	0	0	0	0	0
TG	1	0	0	0	0	0
TI	421	0	0	66	10	0
VD	38	4	0	0	0	0
VS	0	0	0	0	0	0
ZG	0	0	0	0	0	0
ZH	15	0	0	1	0	0
CH	633	7	39	167	49	5

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht an die AHV/IV/EO. Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind insgesamt 7 Rückmeldungen eingegangen (-17 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Rund 90 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfallen auf die Kantone Tessin (421), Luzern (64), Genf (49) und Waadt (38).

167 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (+ 55 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Der Grossteil der Rückmeldungen erhielten die Kontrollorgane der Kantone Tessin (66), Luzern (50) sowie Graubünden (32).

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen nahmen im Vergleich zu 2019 relativ stark zu (+ 30 Rückmeldungen). Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung liegen wie bereits in den letzten Jahren auf sehr tiefem Niveau (5 Rückmeldungen).

⁶⁴ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2020 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2020

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten im Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	7	0	12	19
AI	0	0	0	0
AR	0	0	0	0
BE	33	0	56	5
BL	83	2	131	15
BS	1	0	1	45
FR	29	3	43	15
GE ⁶⁵	110	0	182	6
GL	0	0	0	0
GR	6	11	12	0
JU	17	5	10	0
LU	136	94	37	45
NE	15	0	9	0
SG	6	2	8	5
SH	15	3	0	0
SO	3	26	0	3
SZ	4	0	13	3
UR, OW, NW	5	0	0	0
TG	1	1	8	3
TI	170	2	12	133
VD	153	3	189	255
VS	67	68	0	0
ZG	7	4	7	0
ZH	32	6	2	2
CH	900	230	732	554

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen 48 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitgebenden. Rund 39 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitnehmende und rund 13 % der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden rund 7 % weniger Verstösse gemeldet, während bei Selbständigerwerbenden die Anzahl Meldungen auf dem gleichen Niveau verharrte. Bezüglich den Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane etwas weniger Verstössrückmeldungen (- 11 %). Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten die Kantone Waadt (345), Luzern (267), Genf (292) und Basel-Landschaft (216). Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr gesunken (- 54 Rückmeldungen). 86 % Rückmeldungen in diesem Bereich entfallen auf die Kantone Waadt, Tessin, Luzern und Basel-Stadt. Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

⁶⁵ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2020 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d.h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ebenfalls ausgewiesen.⁶⁶

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2020 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 5'098 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 964 Hinweise bzw. rund 16 % weniger direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Baunebengewerbe (1'218 Hinweise; - 6 %) und das Gastgewerbe (929 Hinweise; - 23 %). Die stärkste Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist im Bereich Gartenbau i.e.S. und gärtnerische Dienstleistungen (+ 68 Hinweise; + 98 %) zu verzeichnen. Im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe ist nach einer Abnahme im Jahr 2019 (- 4 Hinweise) im Vollzugsjahr eine Zunahme um 2 Hinweise festzustellen. Die stärkste Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist in den Branchen öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung (- 9 Hinweise; - 64 %) und im Erotikgewerbe (- 140 Hinweise; - 44 %) zu beobachten.

⁶⁶ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2017 - 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2017	2018	2019	2020
Landwirtschaft ohne Gartenbau	133	163	204	157
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen	58	30	76	144
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	170	161	138	141
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	676	782	694	523
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	1'115	1'078	1'299	1218
Handel	618	542	559	515
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	1'132	967	1'204	929
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	454	225	274	215
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungs- gewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	216	240	230	186
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	116	112	115	92
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	27	15	11	13
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	263	127	128	145
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	6	14	5
Unterrichtswesen	22	8	16	13
Gesundheits- und Sozialwesen	89	79	101	101
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	260	266	216	161
Erotikgewerbe	117	184	320	180
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	198	142	215	175
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	209	217	248	185
Total	5'887	5'344	6'062	5'098

Im Vergleich zum Vollzugsjahr 2017, d.h. dem Zeitraum vor der Inkraftsetzung des revidierten BGSA, haben die direkten Weiterleitungen um 13 % abgenommen (- 789 Hinweise). Aufgrund der Pandemiesituation 2020 und deren Auswirkungen auf die vorliegenden Zahlen, ist die Wirkung der Revision des BGSA per 01.01.2018 in diesem Bereich schwierig einzuschätzen. Insgesamt hat die Revision hinsichtlich der Weiterleitungen ohne eigenständige Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan bisher zu keinen signifikanten Veränderungen geführt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme im Bereich öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung (- 9 Hinweise; - 64 %) sowie im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (- 239 Hinweise; - 53 %) zu verzeichnen. Die stärkste Zunahme ist im Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen (+ 86 Hinweise; + 148 %) und im Erotikgewerbe (+ 63 Hinweise; + 54 %) zu beobachten.

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 47 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (2'390 Hinweise). Rund ein Drittel erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1'502 Hinweise) und ein Viertel im Ausländerrecht (1'206 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle im Bereich Ausländerrecht zu verzeichnen (- 293 Hinweise; - 20 %). Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurden 434 Hinweise weniger direkt weitergeleitet (- 15 %). Die kleinste Abnahme ist mit - 14 % im Quellensteuerrecht zu verzeichnen (- 237 Hinweise).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichneten wiederum die Kantone Freiburg (1'151 Hinweise), Luzern (1'049 Hinweise) und Zürich (1'014 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2019 – 2020 in Zahlen	Veränderung 2019 – 2020 in %
AG	9	7	9	25	-54	-68
AI ⁶⁷	4	10	8	22	22	-
AR ⁶⁸	20	2	21	43	43	-
BE	18	126	51	195	-64	-25
BL	6	86	67	159	-69	-30
BS	8	58	32	98	-46	-32
FR	161	605	385	1'151	-229	-17
GE	79	3	3	85	64	305
GL	1	4	3	8	-49	-86
GR	31	4	3	38	-102	-73
JU	7	0	0	7	-14	-67
LU	454	436	159	1'049	-218	-17
NE ⁶⁹	13	6	12	31	8	35
SG	20	70	70	160	140	700
SH	18	29	36	83	40	93
SO	0	3	0	3	-8	-73
SZ	3	8	4	15	3	25
OW, NW, UR	1	6	1	8	-1	-11
TG	12	7	10	29	-29	-50
TI	130	264	151	545	33	6
VD ⁷⁰	18	4	0	22	-14	-39
VS	60	53	0	113	99	707
ZG	65	65	65	195	-99	-34
ZH	68	534	412	1'014	-420	-29
CH	1'206	2'390	1'502	5'098	-964	-16

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+ 2'530 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht, + 1'724 Verdachtsfälle im Ausländerrecht und + 1'364 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2020 total 15'814 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (10'716 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 5'098 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; - 2'802 Hinweise bzw. - 15 % im Vergleich zu 2019).

⁶⁷ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁶⁸ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁶⁹ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁷⁰ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2020 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 1'273 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um rund 14 % (2019: 1'488 festgestellte Verstösse; - 215 Rückmeldungen).

Knapp die Hälfte aller Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgte im Bereich Ausländerrecht. Rund 41 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht und 11 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der Rückmeldungen im Rahmen der Koordinationstätigkeit im Bereich des Quellensteuerrechts zu verzeichnen (- 75 Rückmeldungen; - 36 %). Im Bereich des Ausländerrechts meldeten die Spezialbehörden 105 festgestellte Verstösse weniger zurück (- 14 %). Ein Rückgang von 6 % ist auch im Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (- 35 Rückmeldungen).

Wie im Vorjahr erfolgten gesamtschweizerisch am meisten Rückmeldungen in den Kantonen Luzern (423 Verstösse) und Zürich (285 Rückmeldungen). Der Kanton Tessin verzeichnete mit 184 Rückmeldungen ebenfalls überdurchschnittlich viele Rückmeldungen. Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Luzern, Zürich und Tessin entsprechen rund 70 % aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2020 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2019 – 2020
AG	1	0	1	2	-2
AI ⁷¹	2	0	0	2	2
AR ⁷²	8	0	1	9	9
BE	19	10	5	34	-41
BL	1	7	8	16	-26
BS	8	58	14	80	-31
FR	43	10	15	68	-23
GE	0	0	0	0	0
GL	0	1	0	1	-6
GR	22	3	3	28	7
JU	0	0	0	0	0
LU	267	152	4	423	-41
NE ⁷³	13	5	5	23	6
SG	18	12	51	81	80
SH	10	0	0	10	-24
SO	0	0	0	0	0
SZ	2	0	0	2	-1
OW, NW, UR	0	0	0	0	-1
TG	11	1	2	14	-8
TI	75	91	18	184	100
VD ⁷⁴	0	0	0	0	0
VS	0	0	0	0	0
ZG	11	0	0	11	-13
ZH	111	165	9	285	-202
CH	622	515	136	1'273	-215

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2020 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2020 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich wie bereits im Vorjahr rund die Hälfte der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurden gesamthaft 2'390 Hinweise direkt weitergeleitet und 515 Verstösse gemeldet (21 % der Hinweise; + 1 % gegenüber dem Vorjahr). Im Bereich des Quellensteuerrechts führten arithmetisch betrachtet 9 % der im Rahmen der Koordinationstätigkeit weitergeleiteten Verdachtsfälle zu einer festgestellten Pflichtverletzung (- 3 % im Vergleich zu 2019). Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichtszeitungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

Im Vergleich zu den Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass die Anzahl Rückmeldungen in allen drei Rechtsgebieten

⁷¹ Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁷² Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden weisen die Koordinationstätigkeit nicht aus.

⁷³ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁷⁴ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane höher ausfällt (+ 1'240 Rückmeldungen im Ausländerrecht, + 385 im Sozialversicherungsrecht und + 418 im Quellensteuerrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2020 total 4'589 festgestellte Verstöße (3'316 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 1'273 im Bereich der Koordinationstätigkeit; - 5.6 % im Vergleich zu 2019).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Die zuständige kantonale Behörde schliesst Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens aus oder sie kürzt ihnen Finanzhilfen. Die rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden werden auf einer entsprechenden Liste des SECO im Internet publiziert.⁷⁵

Im Berichtsjahr 2020 wurden 69 Sanktionen nach Art. 13 BGSA ausgesprochen (2019: 21 Sanktionen), dies entspricht einer deutlichen Zunahme auf weiterhin tiefem Niveau. Die meisten Sanktionen ergingen in den Kantonen Genf (36 Sanktionen)⁷⁶ und Wallis (24 Sanktionen), gefolgt von den Kantonen Waadt (8 Sanktionen) und Glarus (1 Sanktion). Bei der relativ tiefen Anzahl Sanktionen nach Art. 13 BGSA ist zu berücksichtigen, dass die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Verhängung dieser Sanktionen sehr streng und die Konsequenzen für Arbeitgebende, welche am öffentlichen Beschaffungswesen teilnehmen oder Finanzhilfen erhalten, sehr einschneidend sind.

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2020 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 93'482 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht einer Zunahme um 11'879 Arbeitgebende bzw. 15 % gegenüber dem Vorjahr. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens hat somit nach einem einmaligen Rückgang im Jahr 2018 (- 2'101 Arbeitgebende; -3 %) wie alle anderen Jahre seit Inkrafttreten des BGSA per 01.01.2008 erneut zugenommen. Gemäss Rückmeldung des Bundesamts für Sozialversicherungen ist die Zunahme zum Teil auf eine Änderung bei der statistischen Erfassung durch einzelne Ausgleichskassen zurückzuführen.

Weiter wurden im Jahr 2019 die Löhne von 109'869 Arbeitnehmenden (+ 22'348 Arbeitnehmende bzw. + 25.5 % im Vergleich zu 2018) und Beiträge von insgesamt CHF 23'567'044 (- CHF 2'170'168 bzw. - 8 % im Vergleich zu 2018) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet.

Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2020 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2017 bis 2020⁷⁷

	2017	2018	2019	2020
Anzahl Arbeitgebende	69'875	67'774	81'603	93'482
Anzahl Arbeitnehmende	76'444	87'521	109'869	--
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	29'410'246	25'737'212	23'567'044	--

⁷⁵ Die Liste ist abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Bundesgesetz_gegen_Schwarzarbeit.html.

⁷⁶ Die Sanktionen aus dem Kanton Genf basieren auf einer Abarbeitung von Fällen aus den Jahren 2017 – 2020.

⁷⁷ Quelle: BSV. Bei der Anzahl Arbeitgebende 2020, Anzahl Arbeitnehmende 2019 und abgerechnete Beiträge 2019 handelt es sich um provisorische Daten. Die definitiven Daten sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formularen, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 29. Januar 2021 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2018 des Bundesamtes für Statistik.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2020 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Es nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen und tätigt die notwendigen Abklärungen mit weiteren involvierten Behörden. Kontrollen vor Ort werden oftmals direkt mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2020 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2020 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2020 500 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen und Einigungsamt im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt. Zudem ist die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe Kanton Basel-Stadt (AMKB BS) mittels Leistungsvereinbarung beauftragt worden, Schwarzarbeitskontrollen durchzuführen. Es besteht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2020 585 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Marché du travail (MT) des Service public de l'emploi (SPE) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Sektion gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung MT führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des SPE ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg (früher Freiburgerischer Prüfungsverband). Der Kontrollverein führt die Kontrollen durch, während den Anzeigen durch das kantonale Kontrollorgan (Abteilung MT) nachgegangen wird.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2020 500 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) spielt der service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Es werden insbesondere Synergien mit dem service de l'inspection du travail (IT) des OCIRT genutzt.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2020 721 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2020 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2020 ca. 50 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich surveillance et régulation, der dem Service de l'économie et de l'emploi angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich surveillance et régulation ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2020 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung des Amtes Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Ein Teil der Kontrolltätigkeit wurde ausserdem an den Kontrollverein PARIcontrol Luzern delegiert. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen ausschliesslich von der Polizei durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2020 250 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des Service de l'emploi per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen der Schwarzarbeit und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind daher für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoss festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeit wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Association neuchâteloise du contrôle des conditions de travail (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2020 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2020 180 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des kantonalen Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr. Die Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu eine 24h-Hotline sowie eine E-Mail-Adresse eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit übermittelt werden können. Bei Bedarf wird die Schwarzarbeitsinspektorin polizeilich unterstützt. Der Kanton hat ausserdem Branchen definiert, die speziell beobachtet werden. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung setzt der Kanton Schaffhausen auf das Zusammenspiel von

Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema Bekämpfung der Schwarzarbeit hält die Schwarzarbeitsinspektorin regelmässig Referate. Die tripartite Kommission hat bei der Bestimmung der BGSA-Fokusbranchen eine beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2020 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2020 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden. Die tripartite Kommission hat eine beratende Funktion.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2020 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2020 138 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (Ufficio dell'ispettorato del lavoro UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2020 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren des Service de l'emploi Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2020 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist die kantonale Beschäftigungsinspektion (KBI), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2020 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

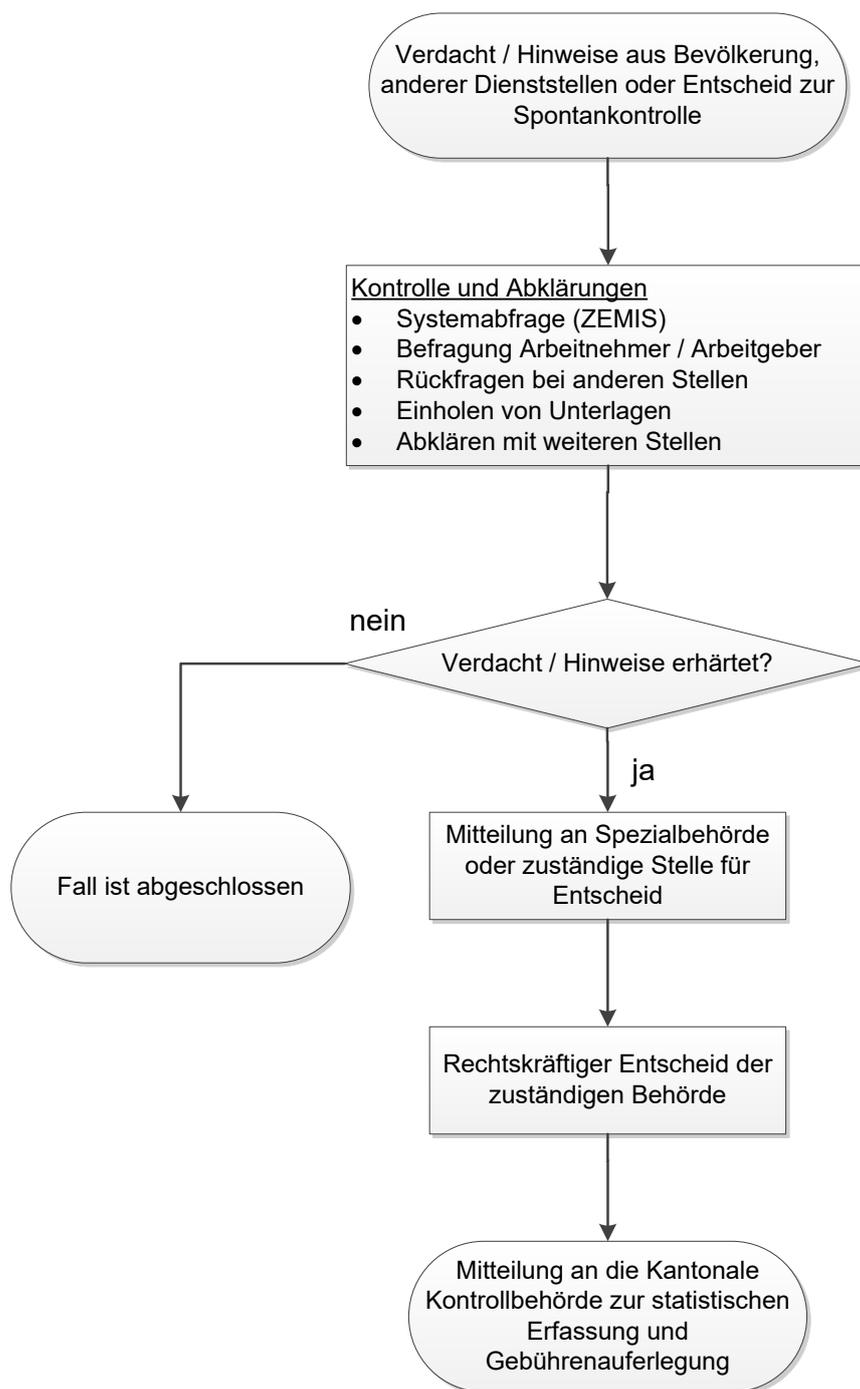
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2020 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Der Kanton Zürich hatte die Kontrolltätigkeit teilweise an Dritte delegiert. Die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich führte die Kontrollen bis Ende Juni 2015 durch. Im Bereich des Gastgewerbes kontrollierte die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes während des gesamten Jahres 2015. Ab dem 1. Juli 2015 übernahm die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarktaufsicht der Abteilung Arbeitsbedingungen die Kontrolltätigkeit. Die interne Kontrollstelle organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2020 rund 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁷⁹ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁷⁹ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u.a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁸⁰ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

⁸⁰ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2'300 (Grenzbetrag für das Jahr 2020) nicht deklariert wurde.

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des „Rotlichtmilieus“, teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z.B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2018**Tabelle 0.1: Betriebe und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2018⁸¹**

	Arbeitsstätten	Anzahl Beschäftigte
AG	44'770	343'360
AI	1'857	8'980
AR	5'059	27'260
BE	79'386	640'922
BL	19'466	150'450
BS	16'792	190'565
FR	21'755	153'489
GE	41'359	359'917
GL	3'297	21'978
GR	20'576	130'410
JU	6'378	43'989
LU	32'006	253'532
NE	13'496	107'274
SG	38'344	303'553
SH	6'475	46'515
SO	17'955	144'459
SZ	15'402	84'313
TG	20'545	137'355
TI	38'434	235'141
UR, OW, NW	10'485	65'681
VD	60'707	452'732
VS	29'147	179'891
ZG	18'102	115'648
ZH	118'507	1'043'299
CH	680'300	5'240'713

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich Fr. 2300.- AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁸¹ Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.